

DSGVO für Handelsvertreter – Rückblick auf das CDH-Webinar mit DataGuard

Mit der DSGVO haben sich auch die Spielregeln für Handelsvertreter beim Kontakt mit Kunden geändert. In einem CDH-Webinar am 20. September mit dem Telekom Partner DataGuard haben die Datenschutzspezialisten die wichtigsten Änderungen erklärt. Gute Kontakte sind der Schlüssel für guten Vertrieb. Doch wie mit Kundendaten umgehen in Zeiten der DSGVO? Dr. Frank Schemmel, Datenschutzspezialist bei DataGuard, hat im CDH-Webinar für Klarheit gesorgt, die wichtigsten Begriffe erklärt und mit vielen Beispielen aus der Sales-Praxis gezeigt, wie Vertrieb datenschutzkonform erfolgen kann.

Datenschutz bedeutet nicht Kontaktverbot

„Darf ich Kunden überhaupt noch anschreiben?“ Diese Frage wird Datenschützern oft gestellt. Die Antwort: Unbedingt! Die DSGVO ist nicht dafür gedacht, Geschäftsbeziehungen zu verhindern. Sie stellt nur Regeln auf, wie diese zu erfolgen hat. So dürfen zum Beispiel natürlich weiterhin Daten von Visitenkarten gespeichert und die Kontakte angeschrieben werden. Dem Geschäftskontakt muss nur klar sein, dass seine Daten in einem CRM-System verarbeitet werden. Information und Transparenz sind Kernelemente der DSGVO. Was das für Auskunftsrechte, Löschfristen und Widerspruchsrechte bedeutet, hat Dr. Frank Schemmel ausführlich im Webinar besprochen.

Technische Maßnahmen gewinnen an Bedeutung

Um die Vorgaben der DSGVO zu erfüllen, kommen auf Handelsvertreter einige technische Anforderungen zu. Sehr anschaulich wurde im Webinar gezeigt, dass das Gebot der Mandantentrennung unbedingt zu beachten ist. Das heißt, die Kundendaten verschiedener Auftraggeber dürfen nicht in derselben Datei gespeichert werden. Auch dürfen Kunden des einen Auftraggebers nicht wegen Produkten eines anderen angesprochen werden – es sein denn, sie haben im Vorfeld eingewilligt.

Kompakter Einstieg in den Datenschutz

Umfassend, verständlich, kompakt: Das Webinar hat den Mitgliedern der CDH eine sehr gute Grundlage in Sachen Datenschutz geboten. Das ganze Webinar findet man auf unserem YouTube-Kanal: <https://www.youtube.com/user/CDHberlin/videos>.

Über 1.000 Kunden verlassen sich auf DataGuard

DataGuard ist Partner der Telekom und einer der führenden Anbieter von externem Datenschutz für Selbstständige und Mittelständler. Als Partner der CDH unterstützen sie pragmatisch bei der Umsetzung der DSGVO und beantworten alle Fragen zum Datenschutz.

Urteil des Monats: EU-DSGVO steht Anspruch auf Buchauszug nicht entgegen

Dem Buchauszugsanspruch des Handelsvertreters kann vom Prinzipal nicht entgegengehalten werden, dass die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eine Buchauszugserteilung ohne die Darlegung der Erforderlichkeit der Mitteilung jedes einzelnen Datums durch den Handelsvertreter verbiete. Zwar ist die DSGVO auf alle nach § 87 c Abs. 2 HGB vorzunehmenden Datenverarbeitungen anwendbar, jedoch ist die mit der Erteilung eines Buchauszuges verbundene Datenübermittlung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO erlaubt. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO gestattet die Übermittlung des Buchauszuges mit allen von § 87 c Abs. 2 HGB geforderten Angaben an den Handelsvertreter, denn bei der Übermittlung eines Buchauszuges nach § 87 c Abs. 2 HGB überwiegt das Vergütungsinteresse des Handelsvertreters ein gegenläufiges Interesse des Kunden des Prinzipals im Rahmen der Interessenabwägung.

Urteil des OLG München vom 31. Juli 2019 – 7 U 4012/17

Blitzer-Messungen auch ohne gespeicherte Messdaten gerichtsverwertbar

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat entschieden, dass Blitzer-Messungen mit Geräten, bei denen die Messdaten nicht gespeichert werden, grundsätzlich nach wie vor verwertbar sind. Das Oberlandesgericht setzte sich damit in Gegensatz zu einem aktuellen Urteil des Verfassungsgerichts des Saarlandes. Das Verfassungsgericht des Saarlandes hatte mit einem Urteil im Juli 2019 entschieden, dass Fotos von Blitzgeräten, die die Messdaten nicht speichern, für eine Verurteilung nicht ausreichen, selbst wenn die Geräte von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) zugelassen und geeicht sind. Denn ein Autofahrer könne die tatsächlichen Grundlagen der Verurteilung nicht überprüfen. Dies verletze sein Recht auf ein faires Verfahren und eine effektive Verteidigung. Das Urteil hatte bundesweit für Wirbel gesorgt. In mehreren Städten sind die Blitzgeräte ohne Speichermöglichkeit bereits außer Betrieb genommen worden. Das Oberlandesgericht Oldenburg folgte der saarländischen Rechtsprechung nun explizit nicht. Auch Messungen ohne Datenspeicherung seien verwertbar, so das Gericht. Der Bundesgerichtshof habe für den Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten das standardisierte Messverfahren anerkannt. Die Zulassung durch die PTB indiziere bei einem geeichten Gerät die Richtigkeit des gemessenen Wertes. Bei Einhaltung der Voraussetzungen des standardisierten Messverfahrens sei das Ergebnis nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für eine Verurteilung ausreichend. Auch für die Messung mit einer Laserpistole, bei der keine Daten gespeichert werden, sei dies anerkannt. Für eine Geschwindigkeitsmessung mit einem Blitzgerät könne daher nichts anderes gelten.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 09.09.2019 - 2 Ss (Owi) 233/19